

## Beilage XIX.

# Bericht

des Schulausschusses über die Landesausschussvorlage betreffend die Beförderung des sonntäglichen Fortbildungsunterrichtes durch Verabfolgung von Remunerationen an Lehrpersonen.

### Hoher Landtag!

Der Antrag des Landesausschusses lautet:

„Der Landtag wolle beschließen, der Landesausschuß wird ermächtigt zur Beförderung des sonntäglichen Fortbildungsunterrichtes Remunerationen im Gesamtbetrage von 1000 fl. aus Landesmitteln zu verabfolgen.“

Die Grundsätze, an die sich der Landesausschuß nach seiner Anschauung bei Verabfolgung von Remunerationen zu halten hätte, wären:

1. Die sonntägliche Fortbildungsschule ist im Einverständnisse mit dem Ortsseelsorger zu führen und steht unter dessen Aufsicht.
2. Den Unterricht besorgt der Ortsseelsorger (Katechet) und eine andere hiezu geeignete Lehrperson. Falls sich hiezu eine Lehrperson nicht finden sollte, so kann der Unterricht auch vom Ortsseelsorger (Katechet) allein erteilt werden.
3. Die Unterrichtsstunden haben sich an den nachmittägigen Gottesdienst anzuschließen.
4. Der Unterricht ist nur an solche, die aus der Volksschule entlassen wurden und getrennt nach Geschlechtern zu erteilen.
5. Dem Landesausschusse sind die Verzeichnisse der Schüler, der Nachweis über die Unterrichtsstunden, deren Frequenz und der behandelte Lehrstoff, sowie etwaige besondere Wahrnehmungen bei Vorlage der Remunerationsgesuche bekannt zu geben.

Der Schulausschuß ist mit den Bestrebungen des Landesausschusses in Betreff Förderung des sonntäglichen Fortbildungsunterrichtes, sowie mit den grundsätzlichen Bestimmungen unter denen dieser Unterricht erteilt werden soll, vollkommen einverstanden.

Die sonntägliche Fortbildungsschule ist nichts Neues, dieselbe war früher allgemein eingeführt und ist unter dem allgemeinen Namen Sonntagschule bekannt. Thatsächlich besteht dieselbe heute noch in vielen Gemeinden.

Jeder, der mit diesen Sonntagschulen einigermaßen bekannt ist, wird sich sagen müssen, daß diese Schulen nicht so sehr einen didaktischen als vielmehr einen pädagogischen Zweck erfüllen.

Auf dem Gebiete des schulmäßigen Unterrichtes stehen bei diesen Schulen großen Erfolgen hauptsächlich zwei Hindernisse entgegen, nämlich die Kürze der wöchentlichen Unterrichtszeit und das Alter und die Berufsverhältnisse dieser Jugend, die schon in gewissen Berufsarbeiten beschäftigt, für einen weiteren noch schulmäßigen Unterricht wenig geneigt ist; von einzelnen Fällen, die auch darin noch Namhaftes leisten, abgesehen.

Die wesentlichen Vortheile liegen auf dem pädagogischen und moralischen Gebiete.

In dieser wichtigen Periode der Entwicklung der jungen Leute ist die starke Autorität einer mit der Familie im Einklang und dieselbe unterstützenden Schule von hohem Werthe.

Der Schulausschuß legt besonders auf die Bestimmung, daß diese Fortbildungsschulen im Anschlusse an den nachmittägigen Gottesdienst, das heißt unmittelbar vor oder nach demselben abgehalten werden, ein hohes Gewicht, indem diese Bestimmung in religiöser und moralischer Beziehung von hoher Wichtigkeit ist.

Durch diesen am Sonntag Nachmittag stattfindenden Unterricht werden die der Volksschule Entwichsenen vom allzufrühen Besuche des Wirthshauses und von mancherlei anderen ihrer sittlichen und religiösen Entwicklung drohenden Gefahren abgehalten.

Die Majorität des Schulausschusses ist auch der Ansicht, es sollte der Fortbildungsunterricht nach jeder Richtung unterstützt werden, in soferne mit demselben nichts in Verbindung gebracht wird, was mit den religiösen und sittlichen Gefühlen der Schüler im Widerspruch wäre, oder dieselben in irgend einer Weise beeinträchtigen könnte.

Unter dieser Voraussetzung möchte die Majorität des Ausschusses auch die Unterstützung der landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen anempfehlen und stellt daher den unter ad 2 aufgeführten Antrag.

Der Herr Abg. Dr. Waibel bringt folgenden Abänderungsantrag ein: In Rücksicht auf den Umstand, daß die landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen auch vom Staate jährliche Unterstützung genießen, soll die Vertheilung der Remuneration des Landes im Einvernehmen mit dem l. l. Landes-schulrathe geschehen.

Bei der Abstimmung erhielt der Abänderungs-Antrag nicht die nöthige Unterstützung, in Folge dessen der Herr Abg. Dr. Waibel erklärte, er werde seinen Abänderungsantrag als Minoritätsantrag aufrecht erhalten und im Hause einbringen.

Es erhebt daher der Schulausschuß folgende Anträge und zwar den Antrag ad I einstimmig, den Antrag ad II mit Majorität.

Der hohe Landtag wolle beschließen:

- I. Der Landesauschuß wird ermächtigt zur Förderung des sonntäglichen Fortbildungsunterrichtes mit Berücksichtigung der von ihm festgesetzten, in den Bericht aufgenommenen Grundsätze Remunerationen bis zum Betrage von 1000 fl. aus Landesmitteln zu gewähren.
- II. Der Landesauschuß wird ermächtigt, nach von ihm selbst noch aufzustellenden Grundsätzen landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen bis zum Gesamtbetrage von 200 fl. aus Landesmitteln zu unterstützen.

Bregen z, den 11. März 1892.

**Berchtold**, Pfarrer,  
Obmannstellvertreter.

**Jodok Fink**,  
Berichterstatter.

